

FAQ – Impfverordnung (Stand: 8.2.2021, 15.45 Uhr)

1. Wird die Impf-Reihenfolge geändert?

Nein, es wird an der bisherigen Reihenfolge festgehalten. Ein Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht auch weiterhin prioritär für Personen, die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, sowie für Personen, die solche Personen behandeln, betreuen oder pflegen. Aber: Als weitere prioritär zu impfende Personengruppe haben insbesondere diejenigen Personen einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, die beruflich einem sehr hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind und jene, die in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen eine Schlüsselstellung einnehmen.

Darüber hinaus sollen Personen mit einer schweren psychiatrischen Erkrankung – anders als bisher – mit hoher Priorität bei den Schutzimpfungen berücksichtigt werden. Höher priorisiert als bislang sind auch Krebserkrankte, Personen mit schwerer Lungenerkrankung (COPD/Mukoviszidose), sehr ausgeprägter Adipositas, schwerem Diabetes mellitus, chronischer Leber- oder Nierenerkrankung. Anspruch mit erhöhter Priorität haben nunmehr auch Personen mit einer chronischen neurologischen Erkrankung sowie einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung.

2. Sind Differenzierungen innerhalb der priorisierten Gruppen möglich?

Ja. Dabei bleibt es. Innerhalb der Prio-Gruppen können auf Grundlage der jeweils vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse, der jeweils aktuellen Empfehlung der STIKO und der epidemiologischen Situation vor Ort bestimmte Anspruchsberechtigte vorrangig berücksichtigt werden. **Insbesondere können Personen in der Reihenfolge der Geburtsjahrgänge geimpft werden.**

Außerdem wird nun ausdrücklich geregelt, dass von der Reihenfolge der vorgegebenen Priorisierung in Einzelfällen abgewichen werden kann, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen und zur kurzfristigen Vermeidung des Verwurfs von Impfstoffen notwendig ist.

3. Sollen unter 65-Jährige vorrangig mit dem COVID-19 Vaccine AstraZeneca geimpft werden?

Grundsätzlich ja. Da der Impfstoff von AstraZeneca von der STIKO derzeit nur für 18-64-Jährige empfohlen wird, sollen diese Personen vorrangig mit diesen Impfstoffen geimpft werden.

4. Gibt es Ausnahmen für unter 65-Jährige?

Grundsätzlich soll der AstraZeneca-Impfstoff für alle 18-64-Jährigen angewendet werden.

In Einzelfällen kann von den Priorisierungs-Regeln insgesamt abgewichen werden, insbesondere wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen notwendig ist.

Außerdem können z.B. bereits vergebene Termine zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, die bereits auf Grundlage der CoronaImpfV vom 18. Dezember 2020

vereinbart wurden, auch in Abweichung der Priorisierungsvorgaben wahrgenommen werden.

5. Müssen die Impfintervalle eingehalten werden?

Ja, dieser Punkt aus der aktuellen STIKO-Empfehlung wird in der geänderten Verordnung nun konkret aufgegriffen. Um die Effektivität der Impfstoffe zu gewährleisten, sollen die empfohlenen Zeiträume zwischen Erst- und Zweitimpfung eingehalten werden. Für den Impfstoff von BioNTech sind das 3-6 Wochen, für Moderna 4-6 Wochen und für AstraZeneca 9-12 Wochen.

6. Warum wird der Impfstoff von AstraZeneca nur für Personen zwischen 18 und 64 Jahren empfohlen?

Der Impfstoff COVID-19 Vaccine AstraZeneca ist für die Altersgruppe ≥ 18 Jahre zugelassen, d.h. die Zulassung selbst sieht nach oben keine Altersbeschränkung vor.

Die STIKO empfiehlt den COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca aber aufgrund der aktuell verfügbaren Datenlage derzeit nur für Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren. Derzeit sind nur wenige Daten zur Wirksamkeit von COVID-19 Vaccine AstraZeneca bei Personen im Alter von 55 Jahren und älter verfügbar. Diese Empfehlung wird nun in der aktuellen Corona-Impfverordnung abgebildet.

In der Auswertung der Zulassungsstudien zu dem Impfstoff konnten für die Altersgruppe ≥ 65 Jahre nur jeweils etwa 300 Teilnehmer:innen in der Impfstoff- und Placebo-Gruppe berücksichtigt werden. Diese Datenlage reicht nicht aus, um eine wissenschaftlich fundierte Aussage über die Wirksamkeit des Impfstoffs in dieser Altersgruppe zu treffen.

Sobald mehr Daten für diese Altersgruppe vorliegen, wird die STIKO ihre Einschätzung prüfen.

7. Werden die unter 65-Jährigen aus den unteren Risikogruppen früher als geplant geimpft?

Generell gilt, je mehr zulassende Impfstoffe vorhanden und entsprechende Impfstoffdosen verfügbar sind, desto schneller können die nach CoronaImpfV priorisierten Personengruppen geimpft werden. Dabei ist die nach der CoronaImpfV vorgegebene Priorisierung für die jeweiligen Personengruppen einzuhalten. **Wenn jedoch alle Personen mit höchster Priorität berücksichtigt wurden, für die der AstraZeneca-Impfstoff empfohlen ist, können auch Personen der nachfolgenden Priorität berücksichtigt werden, für die dieser Impfstoff empfohlen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Schutzimpfungen von Personen mit mRNA-Impfstoffen in der höheren Priorisierungsstufe noch nicht abgeschlossen sind.**

8. Werden Kontaktpersonen von Risikopatienten geimpft?

Ja. Bisher betraf das nur eine Kontaktperson. Die neue Verordnung sieht hier eine Erweiterung vor. Anders als bislang sollen künftig zwei Kontaktpersonen von Risikopatient:innen benannt und geimpft werden können. Diese Kontaktpersonen werden von dem Risikopatient:innen bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertretungsperson benannt. Künftig werden auch Kontaktpersonen von Personen der dritten Priorisierungsstufe berücksichtigt.

9. Wie sieht der Übergang zur nächsten Priorisierungsgruppe aus, nachdem die Impfungen in den Pflegeheimen abgeschlossen sind?

Basierend auf der COVID-19 Impfeempfehlung der STIKO priorisiert die CoronaImpfV Personengruppen, die im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben. Neben den Bewohner:innen sowie dem Personal von stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen, gibt es noch weitere Personengruppen in § 2 CoronaImpfV, die mit höchster Priorität geimpft werden sollen. **Mit der Impfung von Personen aus den Personengruppen nach § 3 CoronaImpfV (Priorisierungsgruppe II) soll grundsätzlich erst dann begonnen werden, wenn alle Anspruchsberechtigten nach § 2 CoronaImpfV (Priorisierungsgruppe I) ein Impfangebot erhalten haben. In engen Grenzen kann davon abgewichen werden, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen und zur kurzfristigen Vermeidung des Verwurfs von Impfstoffen notwendig ist. Wenn alle Personen mit höchster Priorität berücksichtigt wurden, für die der AstraZeneca-Impfstoff empfohlen ist, können auch Personen der nachfolgenden Priorität berücksichtigt werden, für die dieser Impfstoff empfohlen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Schutzimpfungen von Personen mit mRNA-Impfstoffen in der höheren Priorisierungsstufe noch nicht abgeschlossen sind.**

10. Welche organisatorischen Möglichkeiten haben die Bundesländer vor Ort, die weiteren Gruppen zu impfen? Wie soll der AstraZeneca-Impfstoff vor Ort eingesetzt werden?

Die Planung und Durchführung der Impfungen gegen das SARS-CoV-2 Virus liegt weiter in der Verantwortung der Länder. Dazu haben die Länder Impfzentren errichtet und tun dies weiter und organisieren das Impfen über mobile Teams. Das BMG hat zur Unterstützung der Länder „Empfehlungen zur Organisation und Durchführung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 in Impfzentren und mit mobilen Teams“ erstellt, die den Ländern als Hilfestellung für Aufbau, Organisation und Betrieb von Impfzentren dienen sollen. Die konkrete Umsetzung muss unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort erfolgen und obliegt die Ländern.

11. Kann man zwischen Impfstoffen frei wählen?

Nein, es besteht keine freie Wahl. Wegen der Impfstoffknappheit beinhaltet der Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2 nach der CoronaImpfV weiterhin nicht das Recht, den Impfstoff eines bestimmten Herstellers zu wählen.

12. Was passiert, wenn gegen die Impfverordnung verstoßen wird?

Für die Organisation und die Durchführung der Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind die Länder zuständig. Diesen obliegt dementsprechend auch die Kontrolle darüber, ob die Priorisierungsvorgaben eingehalten werden.

13. Kann der Impfstoff von AstraZeneca beim Hausarzt verimpft werden?

Derzeit ist nicht vorgesehen, den AstraZeneca Impfstoff in Arztpraxen zu verimpfen. Die derzeit begrenzten Impfstoffmengen, die dadurch bedingte prioritäre Verimpfung an bestimmte Personengruppen sowie die damit verbundenen Begleitumstände zur Beschaffung, Logistik und Verimpfung der zugelassenen Impfstoffe erfordern eine Verimpfung in zentralen Impfzentren und durch daran angegliederte mobile Teams.

